



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Das Schwerbehindertenrecht

- vom Antrag bis zum
Schwerbehindertenausweis -



Standorte

- Hildesheim (Hauptstelle)
- Braunschweig
- Hannover
- Lüneburg
- Oldenburg
- Osnabrück
- Verden



Behinderung - § 2 SGB IX -

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als **Grad der Behinderung (GdB)** festgestellt.

Sie sind **schwerbehindert** bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.



Behinderte in Niedersachsen

Stand: 31.12.2022

- Anzahl gesamt: ca. 1.354.000
- davon schwerbehindert: ca. 752.000

- Erstanträge – 72.000
- Neufeststellungsanträge – 67.000
- zusätzlich
- 27.000 Nachuntersuchungen
- 23.000 Widerspruchsverfahren
- 3.100 Klagen
- 250 Berufungen



§ 152 SGB IX

- auf **Antrag** des behinderten Menschen
- Auswirkungen werden als Grad der Behinderung nach **Zehnergraden** abgestuft festgestellt
- GdB von **wenigstens 20** erforderlich
- bei Vorliegen **mehrerer Behinderungen** wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer **Gesamtheit** (unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen) gebildet
- Ausweisausstellung auf **Antrag**
- Ausweis dient als **Nachweis**



Antragsbearbeitung

- Antragseingang
- - auch online: www.soziales.niedersachsen.de
- Eingangsbestätigung
- Befundanforderung - Ärzte/Krankenhäuser/Kuranstalten
- Zuleitung Medizinischer Dienst
- Auswertung der Befunde und Stellungnahme
- Bescheiderteilung (ggf. Bescheinigungen)
- Ggfs. Ausweisausstellung/Wertmarke



Versorgungsmedizin-Verordnung

- Gültig ab 1.1.2009
- Regelt Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen
- Grundsätze und Kriterien in der Anlage zur VO festgelegt
- Sie werden ständig fortentwickelt



Der neue Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat

Vorderseite



Rückseite



Größe : 85,60 mm x 53,98 mm x 076 mm



Merkzeichen/Nachteilsausgleiche

- **G** erhebliche Gehbehinderung
- **aG** außergewöhnliche Gehbehinderung
- **B** Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- **H** Hilflosigkeit
- **RF** Ermäßigung des Rundfunkbeitrags und Ermäßigung der Telefongebühr
- **BI** Blindheit
- **GI** Gehörlosigkeit
- **TBI** Taubblindheit
- **1. KI.** für Kriegsbeschädigte, MdE mind. 70



Beiblatt zum Ausweis

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr
- Kfz-Steuerermäßigung oder –befreiung

Beiblatt für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr

- Das Beiblatt wird seit dem 01.01.2013 in verkleinertem Format ausgestellt.
- Dieses enthält zur Fälschungssicherheit ein bundeseinheitliches Hologramm.





Beiblatt ist nicht kostenpflichtig ,wenn

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder
- für den Lebensunterhalt laufende Leistungen
 - - nach SGB VIII oder
 - - nach den §§27a und 27d BVG oder
- Leistungen nach SGB XII, Drittes und Viertes Kapitel erhalten werden.



Freifahrt für schwerbehinderte Menschen ab 01.01.2021

		Nahverkehr: Bahn, Bus...	Kfz-Steuerermässigung	
G	GI	91,- € bzw. 46,- €	oder	50%
aG		91,- € bzw. 46,- €	und	100%
H und/oder	BI	kostenlose WM	und	100%
Kriegsbeschädigte		kostenlose WM	und	100%
VB	EB			
Die Begleitperson		kann ohne Km-Begrenzung frei fahren.		



Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr

- Als Fahrausweis dient der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und das Beiblatt mit gültiger Wertmarke.
- Freifahrtberechtigung in allen Zügen des Nahverkehrs der DB (RB, RE, Interregio) in der 2. Kl. (keine Fernverkehrszüge!).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Karsten Kinas